

## **Rechtliche Aspekte der Unternehmerverantwortung**

Es ist Aufgabe jedes Arbeitgebers, Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe so zu gestalten, dass die Mitarbeiter vor Gefahren für Leib und Leben geschützt werden. Die sogenannte allgemeine Fürsorgepflicht folgt aus §§ 241 II, 617 – 619 BGB und wird durch weitere Schutzvorschriften wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung u. a. konkretisiert. Diese Aufgabe obliegt nicht nur dem Arbeitgeber selbst, sondern jedem weisungsbefugten Mitarbeiter. Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind im Rahmen der Organisationsverantwortung des Arbeitgebers unter Berücksichtigung aller Umstände, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen, zu treffen und ständig zu überprüfen (§§ 3, 5 ArbSchG). Für Arbeitgeber in Gesundheitsberufen gehört dazu sowohl die Erstellung einer Risikoanalyse im Hinblick auf gegen Mitarbeiter gerichtete körperliche Angriffe als auch die Ertüchtigung der Mitarbeiter im Umgang mit aggressiven Handlungen. Unter diesen Gesichtspunkten kann auch die Erstattung von Strafanzeigen gegen übergriffige Patienten erforderlich sein, um rechtliche Konsequenzen insbesondere bei Wiederholungsfällen zu ermöglichen. Eine Verletzung dieser Pflichten, z.B. durch Anweisungen bzw. Aufforderungen an die Mitarbeiter, Strafanzeigen zu unterlassen oder in Notfällen die Polizei nicht hinzuzuziehen, kann zu arbeitsrechtlichen Ansprüchen der Mitarbeiter, insbesondere auf Wiedergutmachung erlittener Schäden führen.

Neben den vorstehenden Verpflichtungen des Arbeitgebers besteht eine Fürsorgepflicht im Verhältnis zu den Patienten. Im Rahmen dieser Verantwortlichkeit ist es Aufgabe des Betreibers der Einrichtung auch Leib, Leben und Eigentum der Patienten zu schützen. Durch organisatorische Maßnahmen, angemessene materielle und insbesondere personelle Ausstattung in qualitativer wie quantitativer Hinsicht sowie permanentes Qualitätsmanagement hat er jede vermeidbare Schädigung möglichst schon im Vorfeld zu unterbinden. Keinesfalls darf strafbares Handeln vertuscht werden.